

VERSICHERUNGSMITTELS INFORMATION FÜR TEMPORÄRE MITARBEITENDE**Wie bin ich gegen Unfall und Krankheit versichert?****1. Unfallversicherung gemäss UVG (SUVA)**

Heilungskosten	Ambulante Behandlungen sowie die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung eines öffentlichen Spitals.
Taggeld	Bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des versicherten Verdienstes ab 3. Unfalltag, im Maximum jedoch von CHF 126'000.00.
Invalidenrente	Bei Vollinvalidität wird eine Invalidenrente von 80% des versicherten Verdienstes, bei Teilinvalidität entsprechend weniger, im Maximum jedoch von CHF 126'000.00, ausgerichtet.
Integritätsentschädigung	Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung in Form einer Kapitalleistung.
Hilflosenentschädigung	Bedarf der Versicherte, wegen der Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung, so hat er Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.
Hinterlassenenrenten	Stirbt der Versicherte an den Folgen des Unfalles, so haben der überlebende Ehegatte und die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente. Diese betragen vom versicherten Verdienst - 40% für Witwen/Witwer - 15% für Halbwaisen - 25% für Vollwaisen höchstens jedoch für alle Hinterlassenen zusammen 70% von CHF 126'000.00.
Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei keinem Arbeitgeber 8 Stunden oder mehr beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle versichert. Für diese Personen gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg ebenfalls als Berufsunfälle	

2. Kollektiv-Kranken-Taggeld-Versicherung (Lohnausfallversicherung)

Leistung	Das Taggeld wird ausgerichtet, bei Bescheinigung gänzlicher Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt. Für eine ärztliche bestätigte Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% wird ein entsprechend reduziertes Taggeld ausgerichtet; bei Arbeitsunfähigkeit unter 25% besteht kein Anspruch. Bei einem Rückfall innert 3 Monaten nach Wiederaufnahme der Arbeit fällt die Wartefrist dahin.
Lohnausfalldeckung	80% des AHV-pflichtigen Lohnes mit einer Wartefrist von 30 Tagen im Maximum von einem Jahreslohn von max. CHF 200'000.00. Leistungsdauer 690 Tage pro Fall.
	Eine allfällige Lohnfortzahlungspflicht für die ersten 30 Tage wird durch den Arbeitgeber vorgenommen und richtet sich gem. ave GAV oder dem Rahmenarbeitsvertrag (Basler Skala).

3. Krankenpflege-Versicherung (Krankenkasse)

Für den Abschluss einer Krankenpflege-Versicherung (Spitalaufenthalt, Arzt- und Arzneikosten) ist jede/r Angestellte selbst zuständig. Eine Unfallversicherungsdeckung in der Krankenpflege ist bei Erwerbstätigkeit nicht notwendig (günstigere Prämie).

4. Pensionskasse

Leistungen gemäss persönlichem Leistungsausweis.	
Versichertes Gehalt	AHV-Lohn abzüglich BVG-Koordinationsabzug
Altersrente	Lebenslängliche Altersrente in Abhängigkeit des aktuellen Umwandlungssatzes zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung.
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente bis zur Vollendung des 18. bzw. 25. Altersjahres
Partnerrente	Partnerrente bei Krankheit vor der ordentlichen Pensionierung: 4.26% vom voraussichtlichen Altersguthaben ohne Zins. Partnerrente bei Krankheit oder Unfall nach der ordentlichen Pensionierung: 60% der Altersrente die der Verstorbene bezogen hat.
Waisenrente	Waisenrente bei Krankheit vor der ordentlichen Pensionierung 1.42% vom voraussichtlichen Altersguthaben ohne Zins bis zur Vollendung des 18. bzw. 25. Altersjahres. Waisenrente bei Krankheit oder Unfall nach der ordentlichen Pensionierung: 20% der Altersrente die der Verstorbene bezogen hat, bis zur Vollendung des 18. bzw. 25. Altersjahres.
Todesfallkapital	Vorhandenes Altersguthaben sofern nicht zur Finanzierung einer Partnerrente vorgesehen.
Invalidenrente	Nach Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten wird bei Krankheit eine Invalidenrente von 7.1% vom voraussichtlichen Altersguthaben ohne Zins fällig.
Invaliden-Kinderrente	Nach Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten wird eine Invaliden-Kinderrente von 1.42% vom voraussichtlichen Altersguthaben ohne Zins bis zur Vollendung des 18. bzw. 25. Altersjahres fällig
Prämienbefreiung	Ist eine versicherte Person infolge Krankheit oder Unfalls länger als 3 Monate ununterbrochen erwerbsunfähig, so setzt die Verpflichtung zur Beitragszahlung sowohl für die versicherte Person als auch für den Arbeitgeber aus. Der Versicherer gewährt während der weiteren Dauer der Erwerbsunfähigkeit Prämienbefreiung hinsichtlich der Risikoversicherung und übernimmt die Bezahlung der Altersgutschriften.

5. Pensionskassen-Zusatzversicherung

Über die bestehende Pensionskasse der Personal Search AG ist das AHV-Gehalt abzüglich des Koordinationsabzuges versichert.

Es besteht die Möglichkeit, für die Deckung einer allfälligen Leistungslücke bei der Altersrente, eine private steuerbegünstigte Pensionskassen-Zusatzversicherung (Säule 3a) abzuschliessen. Der jährliche Steuerabzug beträgt derzeit im Maximum CHF 6'566.00 (Jahr 2009).

Sofern Sie eine Offerte für eine steuerbegünstigte Pensionskassen-Zusatzversicherung wünschen, wenden Sie sich bitte an unseren Versicherungsberater, das Maklerzentrum Unternehmensberatung GmbH (Tel. +41 800 822 800) in Basel.

Für allfällige Fragen im Zusammenhang mit den vorgenannten Versicherungen steht Ihnen unser Herr Ferdi Orlando (Telefon direkt +41 61 560 32 08; f.orlando@personalsearch.ch) gerne zur Verfügung.